

## **Merkblatt für die Eintragungen im Vereinsregister der Amtsgerichte**

### **1. Folgende Eintragungen in das Vereinsregister sind vorzunehmen:**

- a) Jede Änderung des BGB-Vorstandes unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls
- b) Jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des ändernden Protokolls und der geänderten Satzung

**Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).**

- c) die Auflösung des Vereins sowie die bestellten Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren zur Eintragung anzumelden. Ist der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Anmeldung eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen

- d) die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins

### **2. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen.**

Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten.

### **3. Anzumelden hat stets der Vorstand (§ 26 Abs.2 BGB)**

in vertretungsberechtigter Zahl bzw. Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl zu Punkt 1c (§ 77 BGB).

### **4. Form der Anmeldung**

Anmeldungen zum Vereinsregister sind vom Vorstand gemäß § 26 BGB, d.h. von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl **schriftlich in notariell beglaubigter Form** unter Angabe sämtlicher Änderungen (Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen mit den geänderten Paragraphen oder Satzungsneufassung) vorzunehmen.

### **5. Form und Inhalt des Protokolls**

Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten :

- Tag und Ort der Versammlung
- Gesamtmitglieder (Anzahl)
- Anwesenheit (namentliche Unterschriftsliste)
- Satzungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit (Ladungsfrist beachten)
- Tagesordnungspunkte
- Abstimmungsergebnisse (zahlenmäßig genau: ja / nein / Enthaltungen)
- satzungsgemäße Unterschriften unter dem Protokoll

Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben. Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen : „Die Satzung wurde geändert und zugleich mit .... Stimmen bei .... Stimmenenthaltungen und .... ungültigen Stimmen sowie .... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.“Die Neufassung ist dann dem Protokoll beizuheften.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung (z.B. eine beabsichtigte Änderung der Satzung) – auch Namensänderung ist Satzungsänderung – bei der Einberufung der Mitgliederversammlung (= Einladung) bezeichnet ist.

In der Einladung muss zumindest die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung und des wesentlichen Inhalts der Änderungen erfolgen. Ggf. genügt auch die Angabe „Satzungsänderung gem. Anlage“ unter Beifügung einer Gegenüberstellung des derzeitigen Wortlauts der zu ändernden Satzungsbestimmungen und des Wortlauts, wie diese Bestimmungen in Zukunft gefasst sein soll.

Grundsätzlich hat die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder einzeln in die entsprechenden Funktionen zu wählen.“Blockwahlen“ und „konstituierende Sitzungen“ sind nur möglich, wenn laut Satzung ausdrücklich zulässig bzw. vorgesehen.

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl persönlich oder schriftlich zu erklären.

Vorstandswiederwahlen brauchen nicht angemeldet zu werden.

## **6. Schriftform**

Einzureichende Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

## **7. Kosten**

Eintragungen im Vereinsregister sind gemäß § 34 GNotKG kostenpflichtig, sofern keine Gemeinnützigkeit i.S. des § 52 AO durch das zuständige Finanzamt bescheinigt wird. Der Freistellungsbescheid ist dem Registergericht vorzulegen.

**Quelle:** Info Registergericht